

Thüringer Landesamt für Finanzen · Beihilfestelle · Ernst-Toller-Straße 14 | 07545 Gera || Postfach 1222 | 07502 Gera
Tel. +49 (0) 361 57 3628-141/143/144 | Fax: +49 (0) 361 57 3628-121 | E-Mail: poststelle-beihilfe@tlf.thueringen.de

**Thüringer Landesamt für Finanzen
Beihilfestelle
Ernst-Toller-Straße 14
07545 Gera**

Eingangsstempel

Name, Vorname

Personalnummer

Erklärung zu den Einkünften der Ehegattin / des Ehegatten, der Lebenspartnerin / des Lebenspartners

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV) ist die Ehegattin / der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin / der eingetragene Lebenspartner der beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähiger Angehöriger, wenn der Gesamtbetrag ihrer / seiner Einkünfte (§ 2 Abs. 3 und 5a des Einkommensteuergesetzes – EStG –) im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 18 000 Euro nicht überstiegen hat. Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist grundsätzlich durch Vorlage einer Ablichtung des Steuerbescheides nachzuweisen.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG ist die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG), den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) und den Abzug bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13 Abs. 3 EStG.

Nach § 2 Abs. 2 EStG sind Einkünfte

- bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7k und 13a EStG),
- bei den anderen Einkunftsarten [Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (z.B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung soweit sie der Besteuerung unterliegen)] die Einnahmen abzüglich der Werbungskosten (§§ 8 bis 9a EStG).

Nach § 2 Abs. 5a EStG sind dem Gesamtbetrag der Einkünfte die im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens nach § 3 Nr. 40 EStG nur zum Teil zu erfassenden Beträge in vollem Umfang hinzuzurechnen und die damit zusammenhängenden nach § 3c Abs. 2 EStG nur zum Teil abziehbaren Aufwendungen sind in vollem Umfang abzuziehen. Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz nach § 32d Abs. 1 EStG oder nach § 43 Abs. 5 EStG der Abgeltungssteuer unterliegen haben, sind hinzuzurechnen. Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist um Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG zu mindern.

Die Ablichtung des Einkommensteuerbescheides, einer Nichtveranlagungsbescheinigung und anderer gleichwertiger Bescheinigungen und Belege zum Nachweis der maßgebenden Einkünfte der Ehegattin / des Ehegatten oder der Lebenspartnerin / des Lebenspartners konnte nicht vorgelegt werden, weil

Ich erkläre, dass die Einkünfte nach § 2 Abs. 3 und 5a EStG

- meiner Ehegattin meines Ehegatten
 meiner Lebenspartnerin meines Lebenspartners

Frau Herr

Name, Vorname

im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 18 000 Euro nicht überstiegen haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Beihilfeberechtigten